

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen zehnullneun – visuelle Kommunikation und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die zehnullneun – visuelle Kommunikation nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Designer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

01. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 01.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von zehnullneun – visuelle Kommunikation weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 01.2 Bei Verstoß gegen Punkt 01.1 hat der Auftraggeber zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung an zehnullneun – visuelle Kommunikation zu zahlen.
- 01.3 zehnullneun – visuelle Kommunikation überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. zehnullneun – visuelle Kommunikation bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- 01.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen zehnullneun – visuelle Kommunikation und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 01.5 zehnullneun – visuelle Kommunikation ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, zehnullneun – visuelle Kommunikation zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von zehnullneun – visuelle Kommunikation, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 01.6 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von zehnullneun – visuelle Kommunikation formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von zehnullneun – visuelle Kommunikation.

02. VERGÜTUNG

- 02.1 Die Vergütungen sind Endbeträge und gemäß § 19.1 UStG ohne Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 02.2 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.
- 02.3 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von zehnullneun – visuelle Kommunikation. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von zehnullneun – visuelle Kommunikation erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

03. FREMDLEISTUNGEN

- 03.1 zehnullneun – visuelle Kommunikation ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zehnullneun – visuelle Kommunikation hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 03.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von zehnullneun – visuelle Kommunikation abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, zehnullneun – visuelle Kommunikation im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

04. EIGENTUM, RÜCKGABEPFLICHT

- 04.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind zehnullneun – visuelle Kommunikation spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 04.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von zehnullneun – visuelle Kommunikation, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

05. HERAUSGABE VON DATEN

- 05.1 zehnullneun – visuelle Kommunikation ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass zehnullneun – visuelle Kommunikation ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 05.2 Hat zehnullneun – visuelle Kommunikation dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von zehnullneun – visuelle Kommunikation verändert werden.
- 05.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 05.4 zehnullneun – visuelle Kommunikation haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

06. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

- 06.1 Der Auftraggeber legt zehnullneun – visuelle Kommunikation vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 06.2 Soll zehnullneun – visuelle Kommunikation die Produktionsüberwachung durchführen, schließen zehnullneun – visuelle Kommunikation und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt zehnullneun – visuelle Kommunikation die Produktionsüberwachung durch, entscheidet zehnullneun – visuelle Kommunikation nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 06.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber zehnullneun – visuelle Kommunikation zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

07. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 07.1 zehnullneun – visuelle Kommunikation haftet nur für Schäden, die er selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die zehnullneun – visuelle Kommunikation auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 07.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von zehnullneun – visuelle Kommunikation oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von zehnullneun – visuelle Kommunikation oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 07.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 07.4 Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von zehnullneun – visuelle Kommunikation insoweit entfällt.
- 07.5 zehnullneun – visuelle Kommunikation haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 07.6 In keinem Fall haftet zehnullneun – visuelle Kommunikation für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist zehnullneun – visuelle Kommunikation verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 07.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von zehnullneun – visuelle Kommunikation erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber zehnullneun – visuelle Kommunikation zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von zehnullneun – visuelle Kommunikation in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

08. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 08.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für zehnullneun – visuelle Kommunikation Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 08.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann zehnullneun – visuelle Kommunikation eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von zehnullneun – visuelle Kommunikation, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 08.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller zehnullneun – visuelle Kommunikation übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber zehnullneun – visuelle Kommunikation im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

09. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 09.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Firmensitz von zehnullneun – visuelle Kommunikation als Gerichtsstand vereinbart.
- 09.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Backnang, den 06.12.2012